

Auktionsordnung

Beschaffungsportal der EVN Gruppe

1. Präambel

1.1 Die EVN Gruppe betreibt für sich und die mit ihm verbundenen Unternehmen auf der Internetseite (<https://beschaffung.evn.at>) ein Beschaffungsportal.

1.2 Diese Auktionsordnung gilt für die Durchführung einer elektronischen Auktion (im Folgenden kurz: E-Auktion) durch den jeweiligen Auftraggeber der EVN Gruppe (im Folgenden kurz „AG“ genannt) im Beschaffungsportal der EVN Gruppe.

1.3 Eine E-Auktion ist ein iteratives, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Durchgeführt wird die E-Auktion in Form einer "English Reverse Auktion" mit sinkenden/besseren Geboten, d.h. es werden vom besten Angebot ausgehend oder dem vom AG vorgegebenen Wert(en) bessere Angebote abgegeben, in dem Bieter neue nach unten korrigierte Preise bzw. bessere Werte gemäß den Zuschlagskriterien, auf dem Beschaffungsportal der EVN Gruppe verbindlich bekannt geben.

2. Registrierung / Pflichten des Lieferanten

2.1 Jeder Lieferant, der eine Geschäftsbeziehung mit der EVN Gruppe bezweckt, muss sich im Beschaffungsportal registrieren. Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm eingetragenen Daten.

2.2 Die EVN Gruppe behält sich vor, die Registrierung ganz oder teilweise abzulehnen. Ein Anspruch des Lieferanten auf Registrierung und Aufnahme in die Datenbank dieses Beschaffungsportals besteht nicht. Die EVN Gruppe behält sich ebenso das Recht vor, vom Lieferanten weitere für die Registrierung benötigte Daten zu fordern.

2.3 Teilnahmeberechtigt an einer E-Auktion der EVN Gruppe sind alle Unternehmen, die beim jeweiligen Event teilnehmen und zur betroffenen Ausschreibung ein Angebot gelegt haben, das den formalen und inhaltlichen Vorgaben entspricht.

3. Einschulung

3.1 Alle teilnehmenden Bieter können an einer telefonischen Schulung kostenfrei teilnehmen. Im Ausmaß von ca. 30 min wird dem teilnehmenden Bieter mit den Abläufen einer E-Auktion im Rahmen des Beschaffungsportals der EVN Gruppe vertraut gemacht. Die genauen Schulungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch an einer Schulung teilzunehmen.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der gesamte Inhalt des Beschaffungsportals ist urheberrechtlich geschützt.

4.2 Die EVN Gruppe räumt dem Lieferanten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich beschränktes Recht ein, die im Beschaffungsportal gegebenenfalls vorhandenen Informationen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen und des sich daraus ergebenden Nutzungszwecks zu nutzen.

5. Technische Voraussetzung

5.1 Bieter benötigen für die Teilnahme an der E-Auktion einen Computer mit einem gängigen Betriebssystem, Internet-Anschluss und einen aktuellen Browser. Um die Antwortzeiten geringzuhalten, werden breitbandige Internet-Verbindungen (ADSL, DSL etc.) angeraten.

Der Bieter trägt die Verantwortung für die Funktion und Verfügbarkeit seines Internet-Anschlusses und seiner Internet-Verbindung.

6. Datenschutz

6.1 Die EVN Gruppe beachtet bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten die anwendbaren Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

6.2 Der Lieferant willigt ausdrücklich in die dauerhafte Speicherung und Nutzung der von ihm mitgeteilten Daten durch die EVN Gruppe zu allen Zwecken im Rahmen des Betriebs dieses Beschaffungsportals ein.

7. Zuschlagskriterien

7.1 Die Komponenten deren Werte Gegenstand der E-Auktion sind (Best- oder Billigstbieterkriterien) sind der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen.

8. Verfahrensablauf der E-Auktion

8.1 Verpflichtend ist, dass der Bieter im Vergabeverfahren vor Beginn der E-Auktion ein gültiges Angebot über das Beschaffungsportal der EVN Gruppe gelegt hat. Die Bieter werden gemäß dem Verhandlungsmodus der Ausschreibungsunterlage eingeladen und aufgefordert an der E-Auktion teilzunehmen und gegenüber ihren vorhergehenden Angeboten, bessere Angebote abzugeben. Die E-Auktion ist nicht durch Dritte, insbesondere nicht eingeladene Unternehmen, einsehbar. Die E-Auktion startet frühestens zwei Arbeitstage nach dem Versenden der Teilnahmeaufforderung. Um ein faires und nichtdiskriminierendes Verfahren zu gewährleisten und um Bieterabsprachen zu vermeiden, wird die Identität der Teilnehmer bis zum Ende der E-Auktion geheim gehalten.

8.2 Im Beschaffungsportal der EVN Gruppe werden dem teilnehmenden Bieter im Event einer laufenden E-Auktion folgende Informationen angezeigt:

→ Beginn der E-Auktion

→ Das bevorstehende Ende der E-Auktion:

in Form eines fixen Zeitpunktes (TT.MM.JJJJ und Uhrzeit) und/

oder

in Form eines Zeitabstandes (in Minuten) binnen dem keine neuen Angebote, die das Minimum der Mindestabstände erreichen oder übersteigen eingereicht werden.

→ Mindestabstände, die bei der Angebotsabgabe einzuhalten sind

→ Das jeweils aktuell beste Angebot

→ Die aktuellen Ränge aller Angebote

9. Abbruch der E-Auktion

9.1 Ein Abbruch der E-Auktion durch den AG ist aus sachlichen Gründen zulässig. Der Abbruch gilt als Widerruf des Vergabeverfahrens und wird samt den Gründen für den Abbruch auf dem Beschaffungsportal der EVN Gruppe bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung. Als Zeitpunkt der Absendung der Widerrufsentscheidung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit der Information auf dem Beschaffungsportal der EVN Gruppe.

10. Vorgehensweise bei technischem Gebrechen

10.1 Sollte während der E-Auktion ein technisches Gebrechen auf Seiten des Beschaffungsportals der EVN Gruppe vorkommen, wird der AG die Bieter mittels E-Mail oder Telefon verständigt. Bei geringfügigen technischen Gebrechen, die kurzfristig behoben werden können, wird der AG die E-Auktion bis Behebung des Gebrechens unterbrechen. Bei längerfristigen Gebrechen wird ein neuer Termin zur Fortsetzung der E-Auktion bekanntgegeben.

Wurde vor Eintreten des Gebrechens zumindest ein besseres Gebot abgegeben, so gilt das letzte auf dem Beschaffungsportal der EVN Gruppe eingelangte Gebot, als Ausgangspunkt für die Fortsetzung der E-Auktion. Sollte noch kein Gebot eingelangt sein, wird die E-Auktion gänzlich neu gestartet.

Technische Gebrechen auf Seiten der Bieter führen nicht zu Unterbrechungen der E-Auktion.

11. Zuschlagsentscheidungen

11.1 Nach Beendigung der Auktion wird der Name des erfolgreichen Bieters, samt Auftragssumme bzw. die Werte der Komponenten die Gegenstand der E-Auktion sind auf dem Beschaffungsportal der EVN Gruppe bekannt gegeben. Die Bekanntgabe gilt als Mitteilung der Zuschlagsentscheidung. Als Zeitpunkt der Übermittlung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Verfügbarkeit der Information.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Nutzung des Beschaffungsportals erlangten Informationen und Kenntnisse über die EVN Gruppe, insbesondere dessen Geschäftsgeheimnisse, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

12.2 Der Lieferant wird sein Personal, Mitarbeiter sowie Dritte und/oder Subunternehmer zur Geheimhaltung verpflichten. Der Lieferant stellt sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter Kenntnis der geheimhaltungspflichtigen Informationen erhalten, die notwendiger Weise Kenntnis haben müssen zum Zwecke der Nutzung des Beschaffungsportals oder zur Durchführung eines auch daraus abgeschlossenen Vertrages.

13. Änderungen der Nutzungsbedingungen

13.1 Die EVN Gruppe ist berechtigt, die vorstehende Auktionsordnung jederzeit zu ändern. Auf entsprechende Änderungen wird in geeigneter Weise hingewiesen.

13.2 Sofern durch die Änderung der Auktionsordnung Rechte von Lieferanten beeinträchtigt werden, können betroffene Lieferanten der Änderung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist entfalten die geänderten Auktionsordnung umfassende Gültigkeit.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Auktionsordnung rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

14.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts sowie des UN- Kaufrechts Anwendung.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist sachlich für den Sitz der EVN Gruppe zuständige Gericht.